

Entwurf des DJV vom 6. September 1999

Jagdpachtvertrag

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk / Eigenjagdbezirk /
Teilbezirk (Jagdbogen) *

der Gemeinde/des Eigenjagdbesitzers *

Jagdbezirk-Nr.

als Hochwildrevier (Schalenwild außer Reh- und Schwarzwild) /
Niederwildrevier * .

Zwischen der Jagdgenossenschaft / dem Eigenjagdbesitzer *

.....

vertreten durch,

Verpächter,

und

1. dem in

2. dem in

3. dem in

vertreten durch,

Pächter,

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**§ 1
Flächen des Jagdbezirks**

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum oben genannten Jagdbezirk gehörigen Grundstücken.
- (2) Flächen, die zum Jagdbezirk (Jagdrevier) gehören, aber irrtümlich in der Anlage zu § 2 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, treten zum verpachteten Jagdbezirk hinzu; Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, obwohl sie in der Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführt sind, gelten als nicht mitverpachtet. Ändert sich nach Satz 1 die Fläche des verpachteten Jagdbezirks (§ 2 Abs. 2) um mehr als 2 %, so ändert sich der Pachtzins entsprechend.

**§ 2
Beschreibung des Jagdbezirks, Einweisung**

- (1) Der verpachtete Jagdbezirk (Jagdrevier) wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage 1):

.....
.....
.....

- (2) Es gilt die Jagdnutzung auf einer jagdlich nutzbaren Fläche von ha als verpachtet.

- (3) Die Jagd auf nachstehenden Flächen

.....

ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

.....
.....
.....

- (4) Der Pächter wird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß dieses Vertrages von einer vom Verpächter zu benennenden Person in die Grenzen des Jagdbezirks eingewiesen.

§ 3 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt mit dem und wird auf 9/12/15 Jagdjahre* , Monate und Tage festgesetzt. Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Die Pachtzeit endet demnach am 31. März

§ 4 Pachtzins

(1) Der Pachtzins für (bitte eine Variante ankreuzen)

- den gesamten verpachteten Jagdbezirk gem. § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 beträgt pauschal DM/EURO*, in Buchstaben: Deutsche Mark/EURO*,
- die gesamte der Jagdnutzung unterfallende Fläche gemäß § 2 Abs. 2 beträgt pro Hektar DM/EURO* in Buchstaben..... Deutsche Mark/Euro. *

Der Pachtzins ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto-Nr.....bei.....(BLZ), Kontoinhaber....., zu zahlen.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtzins auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages zu zahlen.

§ 5 Abrundungen

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab

.....

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

.....
.....

- (2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab

.....

scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

.....
.....

- (3) Der Pachtzins gemäß § 4 Abs. 1 beträgt ab Wirksamkeit der Abrundung pauschal DM/EURO^{*}, in Buchstaben: Deutsche Mark/EURO^{*}. Es gilt ab Wirksamkeit der Abrundung eine Fläche vonha als verpachtet. Ein Kündigungsrecht steht dem Pächter und dem Verpächter infolge dieser Abrundung nicht zu.
- (4) In allen anderen Fällen einer Änderung der jagdlich nutzbaren Fläche des Jagdbezirks gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 6 Pflichten des Pächters

- (1) Entgeltliche Jagderlaubnisse bedürfen/bedürfen nicht^{*} der Zustimmung des Verpächters. § 12 BJG gilt entsprechend.
- (2) Bei der Ausübung der Jagd hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, daß brauchbare Jagdhunde in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- (3) Die Unter- oder Weiterverpachtung ist
zulässig / im Einzelfall mit Zustimmung des Verpächters zulässig^{*}.
- (4) Für unaufschiebbare Fälle hat der Pächter dem Verpächter einen ortsansässigen Jagdscheininhaber zu benennen, wenn

^{*} Nichtzutreffendes ist zu streichen.

kein Pächter näher als km vom Jagdbezirk entfernt wohnt.

§ 7 Hege, jagdliche Einrichtungen

Die Vertragsparteien beachten das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und werden die nach dem Bundesjagdgesetz mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Hege gemeinsam wahrnehmen. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Verpächter wird dem Pächter für Wildäsung und Biotopverbesserung die in Anlage 2 genannten Flächen gegen Bezahlung von DM/EURO^{*}, in Buchstaben: Deutsche Mark/EURO^{*}, – zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins / unentgeltlich^{*} – zur Verfügung stellen.

Der Pächter wird die ihm vom Verpächter für Wildäsung und Biotopverbesserung zur Verfügung gestellten Flächen in diesem Sinne auf eigene Kosten bewirtschaften.

2. Jagdliche Einrichtungen, die der Nachfolgapächter nicht übernimmt, sind vom Pächter auf Verlangen des Verpächters innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zu entfernen. Das Verlangen ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Jagdpachtvertrages zu erklären.

§ 8 Wildschaden an landwirtschaftlichen Grundstücken

(1) Im Hinblick auf den Wildschadensersatz an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich etwaiger Verfahrenskosten gilt folgendes (bitte eine Variante ankreuzen):

1. Eine Ersatzpflicht des Pächters besteht nicht.
 Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 25% / 50% / 75% / zu%^{*} getragen.

^{*} Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- Es wird eine jährliche Wildschadensersatz-Pauschale in Höhe von DM/EURO^{*}, in Buchstaben: Deutsche Mark/EURO^{*}, – zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins – vereinbart. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Ansprüche gegen den Pächter, die den Wildschadensersatz betreffen, abgegolten. Dem Pächter bleibt vorbehalten nachzuweisen, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

(2) Im übrigen wird der Verpächter folgende Maßnahmen zur Wildschadensverhütung ergreifen oder dulden:

.....
.....
.....

§ 9

Wildschaden an forstwirtschaftlichen Grundstücken

Wildschadensersatz an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, bezogen auf die Hauptholzarten im Jagdbezirk, wird wie folgt geregelt (bitte eine Variante ankreuzen):

1. Eine Ersatzpflicht des Pächters besteht nicht.
- Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 25 % / 50 % / 75 % / zu..... %^{*} getragen.
- Es wird eine jährliche Wildschadensersatz-Pauschale in Höhe von DM/EURO^{*}, in Buchstaben: Deutsche Mark/EURO^{*}, – zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins – vereinbart. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Ansprüche gegen den Pächter, die den Wildschadensersatz betreffen, abgegolten. Dem Pächter bleibt vorbehalten nachzuweisen, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Hauptholzarten im Jagdbezirk sind:

.....

.....

.....

§ 10

**Fristlose Kündigung durch den Verpächter,
Haftung mehrerer Pächter**

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel wenn der Pächter

1. wegen Jagd- oder Fischwilderei oder einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt ist,
2. wiederholt oder gröblich gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieses Vertrages über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
3. mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teils länger als drei Monate in Rückstand ist,
4. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

In den Fällen der Nummern 2, 3 und 4 sowie bei Vorliegen von nicht in Satz 1 genannten anderen wichtigen Gründen ist die vorherige erfolglose Abmahnung des Verpächters Voraussetzung einer wirksamen fristlosen Kündigung.

(2) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt, besteht das Kündigungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nur gegenüber dem betroffenen Mitpächter. Im übrigen gilt § 13 a BJG.

(3) Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufsehern, Weiter- oder Unterpächtern oder Jagdgästen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

§ 11

Kündigung durch den Pächter

- (1) Der Pächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Der Pächter kann den Pachtvertrag bis zum 31. Dezember mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Jagdjahres kündigen, wenn
 1. der Jagdbezirk als Hochwildrevier verpachtet ist, obwohl er kein Hochwildrevier ist bzw. mehr ist oder
 2. der Verpächter bzw. seine Jagdgenossen die Erhaltung des Wildbestandes und seines Lebensraumes durch den Pächter sowie die Ausübung der Jagd trotz Abmahnung wiederholt oder gröblich stören.
- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Zahlungsunfähigkeit

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Konkurs-/ Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

§ 13

Ausscheiden eines Pächters

- (1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann sein Erbe oder seine Erben den Pachtvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres kündigen.

Kündigt der Erbe (bzw. die Erben) nicht, so tritt ein jagdpachtfähiger Erbe anstelle des Verstorbenen in den Pachtvertrag ein. Bei mehreren jagdpachtfähigen Erben können diese einen Nachfolgepächter binnen drei Monaten seit dem Tod des Pächters benennen, mit dem der Vertrag fortzusetzen ist. Geschieht dies nicht, oder sind jagdpachtfähige Erben nicht vorhanden, dann erlischt der Pachtvertrag gegenüber den Erben des Verstorbenen zum Ende des Pachtjahres.
- (2) Sind mehrere Pächter am Pachtvertrag beteiligt, so bleibt der Vertrag – wenn er im Verhältnis zu einem oder mehreren Mitpächtern gekündigt wird oder erlischt – bezüglich der übrigen Mitpächter bestehen, soweit nicht § 13 a BfUG entgegensteht. Der freiwerdende Pachtteil wächst den Mitpächtern zu.

- (3) Ist einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Mitpächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muß unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund schriftlich und unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 14

Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig. Abmahnungen sind schriftlich und per Einschreiben zu vollziehen. Die Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch die gesetzlichen Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt oder die erkannte Lücke in diesem Sinne am ehesten ausfüllt, zu schließen.

§ 15

Anzeigepflicht

Der Verpächter/Pächter* ist verpflichtet, den Jagdpachtvertrag und nachträgliche Vertragsänderungen bei der für den Jagdbezirk örtlich zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen.

(Ort)....., (Datum).....

.....
(Verpächter)

.....
(Pächter)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 BJG angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht / lt. Anlage* erhoben.

(Ort)....., (Datum).....

.....
(Die Untere Jagdbehörde)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.